



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Juni 2017
(OR. en)

10707/17

CLIMA 203
ENV 648
ENT 161
DELECT 111

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 10022/17 CLIMA 171 ENV 584 ENT 145 DELACT 93 - C(2017) 3489 final
+ ADD 1 - Annex 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom
2.6.2017 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EU)
Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks
Anpassung an ein neues Regelprüfverfahren für die Messung der
CO₂-Emissionen leichter Nutzfahrzeuge
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den im Betreff genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und insbesondere gemäß Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 2 und Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen² vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 2. Juni 2017 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 2. August 2017 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ Dok. 10022/17 + ADD 1.

² ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 2 der delegierten Verordnung am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-